

## **Benutzungsordnung**

### **für die Museen der Stadt Deggendorf**

Die Stadt Deggendorf erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2024 folgende

#### **Benutzungsordnung:**

### **§ 1**

#### **Widmung**

- 1) Die Museen der Stadt Deggendorf sind öffentliche Einrichtungen gemäß Art. 21 Gemeindeordnung. Sie umfassen das Stadtmuseum, Östlicher Stadtgraben 28, und das Handwerksmuseum, Maria-Ward-Platz 1.
- 2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

- 1) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jede Person berechtigt, die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu besichtigen und unter Aufsicht die Einrichtungen der Museen zu benutzen.  
  
Führungen durch die Schauräume erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
- 2) Sammlungsgegenstände, die sich im Depot befinden, können nur nach vorheriger Anmeldung besichtigt werden unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Gründe vorliegen.
- 3) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz leiden, dürfen die städtischen Museen für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

### **§ 3 Verhalten**

- 1) Alle Benutzenden haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Benutzenden behindert oder belästigt werden.
- 2) Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z.B. Taschen, Koffer oder Schachteln) sind in der Garderobe zu hinterlegen. Zur sicheren Aufbewahrung stehen Schließfächer zur Verfügung.
- 3) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Benutzungsräumen grundsätzlich nicht gestattet.
- 4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, außer es handelt sich um Assistenztiere.

### **§ 4 Hausrecht**

- 1) Die Stadt Deggendorf und das von ihr beauftragte Personal üben das Hausrecht aus; deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die weitere Benutzung mit sofortiger Wirkung für den Einzelfall untersagt werden. Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann die Benutzungsuntersagung auf Zeit oder Dauer erfolgen.

### **§ 5 Haftung**

Alle Benutzenden haften für Beschädigungen, Zerstörung oder Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter\*. Mehrere Schadensverursacher haften als Gesamtschuldner.

\* Die männliche Form steht für alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität

## § 6

### Benutzung in besonderen Fällen

- 1) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, zu privaten, nicht kommerziellen Zwecken gestattet.
- 2) Die Benutzung von Sammlungsgegenständen außerhalb der Museumsräume ist nur mit Genehmigung der Stadt Deggendorf möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sammlungsgegenstände diebstahl- und feuersicher aufbewahrt werden, dass die konservatorischen Bedingungen für Museumsgut erfüllt sind und der Benutzer vor Übergabe einen Versicherungsnachweis über den von der Museumsleitung festgesetzten Wert erbringt. Außerdem dürfen keine Veränderungen, insbesondere keine Restaurierungen an Sammlungsgegenständen vorgenommen werden. Näheres ist in einem Vertrag im Sinne von §§ 598 ff BGB zu regeln.
- 3) Die Benutzenden haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsgegenständen verfasst werden, den Museen ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: „Museen der Stadt Deggendorf“.

## § 7

### Öffnungszeiten

- 1) Die Museen der Stadt Deggendorf sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Dienstag bis Samstag	10 Uhr bis 16.00 Uhr
Sonntag sowie bestimmte Feiertage	10 Uhr bis 17.00 Uhr
- 2) Montags sind die Museen geschlossen.  
Aus betrieblichen Erfordernissen können die Museen an weiteren Tagen geschlossen werden. Dies wird der Öffentlichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3) Bei besonderen Anlässen (z.B. Eröffnung von Sonderausstellungen) können die Museen auch zu anderen Zeiten geöffnet werden.

- 4) Gruppen aus Bildungseinrichtungen und Gruppen ab 15 Personen können nach rechtzeitiger Anmeldung auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten in die Museen eingelassen werden.

## § 8 Benutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Museen der Stadt Deggendorf werden folgende Benutzungsgelder erhoben:

gültig ab 01.01.2023

Erwachsene:		4,00 Euro
Sonderausstellungsticket, gültig in der Stadtgalerie im Stadtmuseum oder der Sonderausstellung des Handwerksmuseums		2,00 Euro
Sonderausstellungsticket ermäßigt		1,00 Euro
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, Menschen in Ausbildung, Rente oder Pension, Menschen, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie vergleichbare Leistungen beziehen (von diesen Personenkreisen kann das Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises verlangt werden)		2,00 Euro
Gruppen ab 15 Personen je Person		2,00 Euro
Familien mit maximal 2 Erwachsenen und Kindern unbegrenzter Zahl		6,00 Euro
Jahreskarte für eine Person, nicht übertragbar		20,00 Euro
Museumsführung durch Museumspersonal (Dauer ca. 1 Stunde, max. 25 Personen) längere Führung oder in Kombination mit Workshop nach Vereinbarung		50,00 Euro
Gruppen aus Bildungseinrichtungen mit Führung durch Museumspersonal, je nach gewünschtem Programm	ab	1,00 Euro pro Kind

- 2) Kinder unter 6 Jahren sowie Gruppen aus Bildungseinrichtungen ohne Führung durch Museumspersonal, Mitglieder des International Council of Museums (ICOM) oder des Deutschen Museumsbundes (DMB), Pressevertretende sowie Menschen mit Ehrenamtskarte haben freien Eintritt. Die Museen behalten sich vor weiteren Institutionen, Berufsverbänden oder Gästegruppen freien oder ermäßigten Eintritt zu gewähren. Eine aktuelle Liste der Berechtigten mit freiem Eintritt kann an den Kassen der Museen eingesehen oder bei den Museen angefordert werden.
- 3) Mittwochs haben Menschen über 65 Jahre und Menschen in Rente oder Pension sowie Menschen unter 18 Jahre freien Eintritt gegen Vorzeigen eines entsprechenden Ausweises.
- 4) Die Eintrittskarten gelten, mit Ausnahme des Sonderausstellungstickets, für den Besuch beider Museen am gleichen Tag und sowohl für die Dauerausstellungen als auch für evtl. stattfindende Sonderausstellungen.

Außerdem können die Eintrittskarten auch für den Besuch von Ausstellungen in anderen städtischen Einrichtungen (z.B. Kapuzinerstadl) anerkannt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Museen der Stadt Deggendorf vom 28.05.2001 außer Kraft.

Deggendorf, den  
STADT DEGGENDORF  
In Vertretung:

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister